



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

25.02.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Siewert
Telefon: 492-5147
[SiewertS@stadt-
muenster.de](mailto:SiewertS@stadt-muenster.de)

Frau Kratz-Trutti
Telefon: 492-5130
[KratzTrutti@stadt-
muenster.de](mailto:KratzTrutti@stadt-
muenster.de)

Betrifft

Satzung zur Änderung der "Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen"

Beratungsfolge

18.03.2020	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
25.03.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
25.03.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass mit der Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2020 die neue Regelung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) aufgeführt wird, wonach die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei ist.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass mit der Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2020 eine Anpassung vorgenommen wird, indem das Ende der Beitragspflicht eindeutig definiert wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Landesgesetzgeber hat mit der Reform des KiBiz zum 01.08.2020 ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr beschlossen, dessen Umsetzung für die Kommunen verpflichtend ist. Eine Prognose auf Grundlage des Kindergartenjahres 2018/2019 ergab eine Mindereinnahme von rd. 5.442.000 € für das zweite beitragsfreie Kindergartenjahr. Als Ausgleichszahlung durch das Land wurde prognostisch ein Ausgleichsbetrag von rd. 3.550.000 € ermittelt. Aufgrund der in der Elternbeitragssatzung geregelten Geschwisterermäßigung in Münster wird der Einnahmeverlust bei den Elternbeiträgen durch das Land nicht voll ausgeglichen. Die oben benannten finanziellen Auswirkungen sind bei den Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020 ff. bereits berücksichtigt worden.

Begründung:

1. Ergänzung der Elternbeitragssatzung hinsichtlich der Beitragsfreiheit nach KiBiz:

Gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Nach Abs. 5 S. 3 dieser Vorschrift sind bei Geschwisterregelungen Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

Für Geschwisterkinder von beitragsbefreiten Kindern wird aufgrund der satzungsrechtlichen Vorgaben kein Elternbeitrag erhoben.

Zum 01.08.2020 tritt die Änderung des KiBiz in Kraft.

Gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ist dann auch die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Nach § 51 Abs. 4 S.3 und 4 sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, bei Geschwisterregelungen so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert.

In Münster ist daher für Kinder, deren Geschwister nach § 50 KiBiz beitragsbefreit sind, weiterhin kein Elternbeitrag zu zahlen.

Die Elternbeitragssatzung enthält aktuell keinen Hinweis auf die Beitragsfreiheit nach dem KiBiz, da es sich um höherrangiges Landesgesetz handelt und eine Regelung in der Satzung daher rechtlich nicht erforderlich ist.

Um die Beitragssatzung verständlich und transparent zu gestalten, wird die landesgesetzliche Regelung zur Beitragsfreiheit in die Elternbeitragssatzung aufgenommen, §§ 1 und 4 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt.

§ 1 Abs. 1

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII sowie der Förderung und Betreuung von Kindern an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen wird gem. § 51 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 4 Abs. 3

Solange Kinder nach § 1 Abs. 1 S. 2 beitragsfrei betreut werden, fällt auch für deren Geschwisterkinder kein Elternbeitrag im Sinne des § 1 an.

2. Transparente Regelung zum Ende der Beitragspflicht in der Elternbeitragssatzung:

Die Beitragspflicht von Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen endet

- ab dem Zeitpunkt der Beitragsbefreiung für das Kind und seine Geschwister aufgrund der landes- und satzungsrechtlichen Vorgaben.
- zum Ende der Vertragslaufzeit (privatrechtlicher Vertrag zwischen Eltern und Trägern).
- ab dem Zeitpunkt, zu dem eine außerordentliche Kündigung wirksam wird (privatrechtlicher Vertrag zwischen Eltern und Trägern).

In der Elternbeitragssatzung ist das Ende der Beitragspflicht in § 3 Abs. 1 S. 3 geregelt. Danach endet die Beitragspflicht zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet oder die Kündigung des Platzes wirksam wird.

Diese Formulierung führt zu Missverständnissen bei Eltern, die unabhängig von den vertraglich vereinbarten Konditionen ein Ende der Beitragspflicht zeitgleich mit dem Ende der Betreuung erwarten. Daher wird die Elternbeitragssatzung zum 01.08.2020 wie folgt geändert.

§ 3 Abs. 1 S. 3

Die Beitragspflicht endet entweder mit dem Eintritt der Beitragsfreiheit (§ 1 Abs. 1 S. 2 oder § 4 Abs. 3) oder mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsende; im Falle einer vorzeitigen Kündigung, sobald diese wirksam wird.

3. Fazit:

Die Satzung „zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ ist die Grundlage für die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen. Sie sollte transparent sein und alle grundlegenden Informationen zur Elternbeitragspflicht und zur Höhe der Elternbeiträge enthalten.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Satzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“